



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Kommunikationswissenschaft als Kernfach / Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Oktober 2009
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009 S.1288)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. April 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.182)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 9/2009, S. 823), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 15/2009, S. 1288). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 14. Dezember 2011 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



- (2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache erforderlich. ²Bis zum Ende des zweiten Studienjahrs sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. ³Der Nachweis erfolgt durch das Hochschulzugangszugzeugnis über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder durch eine Bescheinigung nach Level B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre (Teilzeitstudium 6 Jahre).

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft in den Bereichen Grundlagen medialer Kommunikation und Medienwirkung, Grundlagen der Ökonomie und Organisation der Medien sowie Grundlagen der Kommunikationspsychologie. ²Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft. ³Die Absolventen verfügen über umfassende Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle sowie der Methoden und Verfahren zur Erhebung und Auswertung empirischer Daten. ⁴Die Absolventen können komplexe Sachverhalte aus einer allgemeinen fachlichen Perspektive beurteilen. ⁵Sie sind in der Lage, Theorien, Methoden und Befunde problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. ⁶Die Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. ⁷Das stellen sie in ihrer Bachelor-Arbeit unter Beweis. ⁸Berufliche Einsatzgebiete sind die strategische Planung und Analyse im Mediensektor, in der Markt- und Meinungsforschung sowie den Kommunikationsabteilungen von Organisationen, besonders im Management und in Public Relations. ⁹Hinzu kommen Tätigkeiten in der Wirtschafts- und Politikberatung.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien, Modelle und Konzepte der Kommunikationswissenschaft in den Bereichen Grundlagen medialer Kommunikation und Medienwirkung, Grundlagen der Ökonomie und Organisation der Medien sowie Grundlagen der Kommunikationspsychologie. ²Die Absolventen verfügen über Grundkenntnisse der fachrelevanten Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft. ³Die Absolventen können einschlägige Sachverhalte aus einer fachlichen Perspektive beurteilen. ⁴Sie sind in der Lage, Theorien und Konzepte problemorientiert und systematisch darzustellen sowie kritisch zu beurteilen. ⁵Die Absolventen sind außerdem fähig, ihre Kenntnisse unter Anleitung auf eine vorgegebene, zeitlich und inhaltlich eng umrissene Fragestellung anzuwenden. ⁶Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Markt- und Meinungsforschung, Public Relations, Beratungs- und Planungstätigkeit in Wirtschaft und Politik.



- (3) Für das Kernfach Kommunikationswissenschaft werden Kombinationsempfehlungen gegeben:
1. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Grundlagen der medialen Kommunikation und der Medienwirkung legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft.
 2. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Medienökonomie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Wirtschaftswissenschaften.
 3. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Methoden und Statistik legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft.
 4. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Kommunikationspsychologie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Psychologie.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 20 LP (600h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Kommunikationswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Modulangebot im Kernfach Kommunikationswissenschaft (120 LP) umfasst 8 Pflichtmodule und 11 Wahlpflichtmodule.
1. Pflichtmodule

KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-P-MS II Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft II (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP), KW-P-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP), KW-P-PRAK Praktikum (10 LP), KW-P-BA Bachelor-Arbeit (10 LP).



2. Wahlpflichtmodule

KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-WP-MÖK Methoden zur Erforschung der öffentlichen Kommunikation (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP).

- (4) Aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a sind im Kernfach Module im Umfang von 30 LP und aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b (fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen) im Umfang von 10 LP zu absolvieren.
- (5) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft (60 LP) umfasst 4 Pflichtmodule und 7 Wahlpflichtmodule.

1. Pflichtmodule

KW-P-GK Grundlagen medialer Kommunikation (10 LP), KW-P-MEDÖK Grundlagen der Medienökonomie (10 LP), KW-P-PGK Psychologische Grundlagen der Kommunikation (10 LP), KW-P-THEO Kommunikations- und Medientheorien (10 LP).

2. Wahlpflichtmodule

KW-WP-WIRK Medienwirkung (10 LP), KW-WP-ÖK Öffentliche Kommunikation (10 LP), KW-WP-REG Medienregulierung (10 LP), KW-WP-WIRT Medienwirtschaft (10 LP), KW-P-MS I Methoden und Statistik der Kommunikationswissenschaft I (10 LP), KW-WP-DIK Differentielle Kommunikationspsychologie (10 LP), KW-WP-IK Intergruppen-Kommunikation (10 LP)

- (6) Aus dem Wahlpflichtangebot nach Abs. 5 Nr. 2 sind im Ergänzungsfach Module im Umfang von 20 LP zu absolvieren.
- (7) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP eingeschlossen. ²Diese setzen sich zusammen aus fachspezifischen oder allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) und einem Praxismodul (Praktikum, 10 LP). ³Das Angebot zu fachspezifischen Schlüsselqualifikationen beinhaltet die in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Wahlpflichtmodule (jeweils 5 LP): KW-SQ-RHE Rhetorik und Präsentation, KW-SQ-NACH Nachrichtenrecherche und -produktion, KW-SQ-MEFO Praxis der Medienforschung. ⁴Den allgemeinen Schlüsselqualifikationen ist ein Wahlpflichtmodul (10 LP) zugeordnet: BA-Phil 3.2 Fachübergreifende Themen der Philosophie. ⁵Näheres zum Praxismodul regelt § 7.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.



- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Im Kernfach Kommunikationswissenschaft gehen die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu jeweils 1/11 in die Abschlussnote ein, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (2/11). ³Im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft gehen die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu jeweils 1/6 in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Module der Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 Abs. 7) und das Praxismodul werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 7 Praxismodul

¹Das Praxismodul umfasst ein Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. ²Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
KW-WP-WIRK, KW-P-THEO, KW-WP-ÖK	KW-P-GK
KW-WP-REG, KW-WP-WIRT	KW-P-MEDÖK
KW-P-MS II, KW-WP-MÖK	KW-P-MS I
KW-WP-DIK, KW-WP-IK	KW-P-PGK

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena